

## Spezial-Synopse

## Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2013; Vorlage Nr. 2315.2 (Laufnummer 14507)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 21. Februar 2014; Vorlage Nr. 2315.3 (Laufnummer 14629)
	<b>Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)</b>	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, beschliesst:</i>	
	<b>I.</b>	
	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 <sup>2)</sup> (Stand 3. August 2013) wird wie folgt geändert:	
Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz)		<b>Titel (geändert)</b> Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)
Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 55 <sup>bis</sup> der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> , beschliesst:	<b>Ingress (geändert)</b> Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung <sup>2)</sup> , beschliesst:	
	<b>§ 3a (neu)</b> Eingaben	

1) BGS [111.1](#)2) BGS [162.1](#)1) BGS [111.1](#)2) BGS [111.1](#)

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2013; Vorlage Nr. 2315.2 (Laufnummer 14507)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Februar 2014; Vorlage Nr. 2315.3 (Laufnummer 14629)</b>
	<p><sup>1</sup> Als Eingaben im Sinne dieses Gesetzes gelten Vorkehren der Parteien in einem Verfahren vor Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden sowie dem kantonalen Verwaltungsgericht, die auf eine bestimmte Rechtswirkung gerichtet sind.</p>	
	<p><b>Titel am Anfang des Dokuments (neu)</b>  <i>2.2a. Elektronische Eingaben und Zugriff auf E-Government-Dienstleistungen</i></p>	
	<p><b>§ 9a (neu)</b>  Zulässigkeit elektronischer Eingaben</p> <p><sup>1</sup> Eingaben können elektronisch eingereicht werden, wenn die Behörde die elektronische Übermittlung im betreffenden Verfahren anbietet.</p>	
	<p><b>§ 9b (neu)</b>  Modalitäten der elektronischen Eingabe</p> <p><sup>1</sup> Eingaben können online oder mit der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug eingereicht werden. Eingaben, für die die schriftliche Form gesetzlich vorgeschrieben ist, sind mit der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug unter Verwendung von Transaktionscodes oder einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts<sup>1)</sup> zu übermitteln. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe können über eine nach Bundesrecht<sup>2)</sup> anerkannte Zustellplattform eingelegt werden.</p>	<p><b>§ 9b Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</b></p>

<sup>1)</sup> SR [943.03](#)

<sup>2)</sup> SR [272.1](#)

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2013; Vorlage Nr. 2315.2 (Laufnummer 14507)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Februar 2014; Vorlage Nr. 2315.3 (Laufnummer 14629)</b>
	<p><sup>2</sup> Die Behörde kann in Ausnahmefällen verlangen, dass die elektronische Eingabe und die zugehörigen Dokumente in Papierform nachgereicht werden. Ferner kann sie einzelne Typen von Dokumenten, die sich aus technischen oder betrieblichen Gründen für eine elektronische Übermittlung nicht eignen, von der elektronischen Eingabe ausnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eingabe, insbesondere die zulässigen Kommunikationskanäle, das zum Betrieb der elektronischen Identifikationslösung erforderliche Benutzerkonto, die dafür notwendigen Personendaten und Identifikatoren sowie deren Bearbeitung, die Protokollierung und die zu verwendende elektronische Signatur. Er kann die elektronische Eingabe auf bestimmte Behörden beschränken.</p>	<p><sup>2</sup> Die Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen verlangen, dass die elektronische Eingabe und die zugehörigen Dokumente in Papierform nachgereicht werden. Ferner kann sie einzelne Typen von Dokumenten, die sich aus technischen oder betrieblichen Gründen für eine elektronische Übermittlung nicht eignen, von der elektronischen Eingabe ausnehmen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eingabe, insbesondere die zulässigen Kommunikationskanäle, das zum Betrieb der elektronischen Identifikationslösung erforderliche Benutzerkonto, die dafür notwendigen Personendaten und Identifikatoren sowie deren Bearbeitung, die Protokollierung und die zu verwendende elektronische Signatur.</p>
	<p><b>§ 9c (neu)</b> Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten</p> <p><sup>1</sup> Die Behörde kann den elektronischen Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten anbieten. Der Zugriff erfolgt mittels der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug.</p>	
	<p><b>§ 9d (neu)</b> Haftung für die Zugangskennung und das Einmalpasswort</p> <p><sup>1</sup> Nutzerinnen und Nutzer der elektronischen Identifikationslösung des Kantons Zug haften für Schäden aus dem Missbrauch ihrer Zugangskennung und ihres Einmalpassworts.</p>	

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2013; Vorlage Nr. 2315.2 (Laufnummer 14507)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission vom 21. Februar 2014; Vorlage Nr. 2315.3 (Laufnummer 14629)</b>
	<p><sup>2</sup> Die Haftung entfällt, wenn sie glaubhaft darlegen können, dass sie die nach den Umständen notwendigen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen haben, um den Missbrauch ihrer Zugangskennung und ihres Einmalpassworts zu verhindern.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Sicherheitsvorkehrungen im Sinne von Absatz 2.</p>	
<p><b>§ 16</b> Akteneinsicht</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1a (neu)</b></p> <p><sup>1a</sup> Die Behörde kann Akten auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme freigeben oder zustellen, wenn die Partei damit einverstanden ist.</p>	<p><b>§ 16 Abs. 1a (geändert)</b></p> <p><sup>1a</sup> Die Behörde kann Akten auf elektronischem Weg zur Einsichtnahme freigeben oder zustellen, wenn die Partei ausdrücklich damit einverstanden ist.</p>
<p><b>§ 21</b> Mitteilung</p>	<p><b>§ 21 Abs. 1a (neu)</b></p> <p><sup>1a</sup> Mit dem Einverständnis der Partei kann die Eröffnung auf dem elektronischen Weg erfolgen. Entscheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts<sup>1)</sup> zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung und kann sie auf Verfahren vor bestimmten Behörden beschränken.</p>	<p><b>§ 21 Abs. 1a (geändert)</b></p> <p><sup>1a</sup> Die Eröffnung kann auf dem elektronischen Weg erfolgen, wenn die Partei ausdrücklich damit einverstanden ist. Entscheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts<sup>2)</sup> zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Steuergesetz vom 25. Mai 2000<sup>3)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 121</b> Vorbehalt des Verwaltungsrechtspflegegesetzes</p>	<p><b>§ 121 Abs. 2 (neu)</b></p>	

1) [SR 943.03](#)  
2) [SR 943.03](#)  
3) [BGS 632.1](#)

Geltendes Recht	<b>[M09] Antrag des Regierungsrates vom 12. November 2013; Vorlage Nr. 2315.2 (Laufnummer 14507)</b>	<b>[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 21. Februar 2014; Vorlage Nr. 2315.3 (Laufnummer 14629)</b>
	<sup>2</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtspflege in Verwaltungssachen über die elektronische Übermittlung von Eingaben und Entscheiden, den Zugriff auf eigene Geschäftsfälle und Daten sowie die elektronische Akteneinsicht sind unmittelbar anwendbar.	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Der Landschreiber	